

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin, Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A\*\*\*\* \*\*\*, \*\*\*, 9487 Gamprin-Bendern, vertreten durch \*\*\*,wider die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, in Folge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 05.07.2022, SV.2022.13, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 22.02.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

### T a t b e s t a n d:

1. Der am \*\*.01.1960 geborene Antragsteller meldete sich am 25.05.2018 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Am 18.07.2019 erliess die Antragsgegnerin einen Vorbescheid, gemäss dem vom 01.12.2018 bis 30.04.2019 ein Invaliditätsgrad von 100% besteht; ab 01.05.2019 besteht danach ein Invaliditätsgrad von 30%. Im Feststellungsblatt vom 17.08.2021 hielt die Antragsgegnerin fest, dass vom 01.12.2018 bis 30.04.2019 ein Invaliditätsgrad von 100%, vom 01.05.2019 bis 30.03.2020 ein solcher von 30% und ab 01.04.2020 ein Invaliditätsgrad von 64% gegeben sind. Dies wurde im Vorbescheid vom 23.08.2021 entsprechend festgehalten. Mit Verfügung vom 29.09.2021 sprach die Antragsgegnerin vom 01.12.2018 bis 30.04.2019 eine ganze IV-Rente und ab 01.04.2020 ein halbe IV-Rente zu.

In der Vorstellung vom 26.10.2021 brachte der Antragsteller vor, das Valideneinkommen könne nicht gestützt auf die LSE und auf das dortige Kompetenzniveau festgelegt werden; richtig sei die Berücksichtigung des Kompetenzniveau 2 der LSE und gestützt darauf eines Valideneinkommens von CHF 71'740.00. Bezogen auf das Invalideneinkommen wird vorgebracht, dass ein Leidensabzug von zumindest 15% richtig sei. Es ergebe sich gestützt darauf ein Invaliditätsgrad, der zum Bezug einer ganzen Invalidenrente berechtige.

In der Entscheidung von 22.02.2022 gab die Antragsgegnerin der Vorstellung keine Folge. In der Begründung, welche im Urteil der Vorinstanz vom 05.07.2022 vollständig wiedergegeben wird (Tatbestand, Ziffer 2), wird festgehalten, dass der Antragsteller in der hier interessierenden Zeitspanne ab 24.03.2020 in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 40% arbeitsfähig sei. Zur Bestimmung des Valideneinkommens sei auf den Zentralwert der Tabelle TA1 der LSE 2018 im Kompetenzniveau 1 abzustellen. Ein Abstellen auf das Kompetenzniveau 2 erfordere besondere Fertigkeiten und Kenntnisse, welche typischerweise im Rahmen einer mehrjährigen Berufsausbildung, durch das Ausüben einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder durch Führungserfahrung in einer Branche erworben werde. Der Antragssteller verfüge indessen nur im gastronomischen Bereich über allenfalls spezifische Berufskennnisse, nicht jedoch in einem der anderen berücksichtigten Wirtschaftszweige. Zum Leidensabzug wird festgehalten, der Leidensabzug wegen Teilzeittätigkeit sei zwar vorzunehmen, wobei indessen wegen des dem Antragsteller möglichen höheren Zeitpensums der Abzug entsprechend tiefer ausfalle. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass sämtliche leistungsbezogenen Faktoren bereits durch die Rendementseinschränkung um 60% abgedeckt seien.

Dagegen erhob der Antragsteller am 22.03.2022 Berufung an das Fürstliche Obergericht. Die Antragsgegnerin erstattete ihre Berufungsmittelung am 19.04.2022.

2. Das Fürstliche Obergericht ging in seinem nunmehr angefochtenen Urteil vom 05.07.2022 davon aus, dass der Antragsteller ohne gesundheitliche Beeinträchtigung voraussichtlich dauernd eine Beschäftigung ausserhalb der Gastronomie aufgenommen hätte, so dass sich die Frage einer höheren Qualifikation im Bereich der Gastronomie gar nicht stellt. Weil zur Bestimmung des Valideneinkommens nicht vom zuletzt vor Invaliditätseintritt erzielten Lohn ausgegangen werden kann, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte zurückzugreifen. Der Antragsteller hat keine abgeschlossene Berufsausbildung und war früher in verschiedenen Bereichen als Hilfsarbeiter tätig. Ein höheres Kompetenzniveau als das Kompetenzniveau 1 kann nicht berücksichtigt werden; der Antragsteller hat keine abgeschlossene Berufsausbildung und war lediglich als Hilfsarbeiter in verschiedenen Branchen tätig. Insoweit betrachtete das Fürstliche Obergericht die Berechnung des Valideneinkommens als mängelfrei (E 4.1.3). Was beim Invalideneinkommen den strittigen Leidensabzug von 10% betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass vom Tabellenlohn kein zusätzlicher Abzug erfolgt, wenn den leidensbedingten Einschränkungen bereits in der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung Rechnung getragen wurde. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt lassen sich ausreichend körperlich leichte Arbeiten finden, so dass insoweit gegenüber dem Tabellenlohn keine weitere Einschränkung vorzunehmen ist. Was das fortgeschrittene Alter betrifft, wirkt sich bei Hilfsarbeiten dieses Alter nicht zwingend lohnsenkend aus. Sodann berücksichtigte das Fürstliche Obergericht, dass bezogen auf das zutreffend

festgelegte Valideneinkommen ein Leidensabzug von 15% noch nicht zur Zusprache einer ganzen Rente führt. Nötig wäre dazu ein Leidensabzug von zumindest 20% (E 4.2.3). Betreffend die Zeit vom 01.05.2019 bis 31.03.2020, während der dem Antragsteller von der Antragsgegnerin keine Rente zugesprochen wurde, hält das Fürstliche Obergericht fest, unter Berücksichtigung des zutreffenden Leidensabzugs von 10% bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente (E 4.3.2). Schliesslich hält das Fürstliche Obergericht fest, die von der Antragsgegnerin vorgenommene Feststellung eines Valideneinkommens mit einem Betrag von CHF 67'748.00 entspreche nicht dem in der vorliegenden Sache rechnerisch zu ermittelnden Valideneinkommen von CHF 68'827.00. Das Obergericht weist darauf hin, dass die Antragsgegnerin im Rahmen der angefochtenen Entscheidung das hypothetische Valideneinkommen mit CHF 68'827.00 zutreffend ermittelt hat; wenn im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen ein Valideneinkommen von CHF 67'748.00 festgestellt wurde, kommt diesem Element keine Bedeutung zu (E 4.4.3).

Gestützt auf diese Erwägungen gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 05.07.2022 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Antragsteller für den Zeitraum von 01.05.2019 bis 31.03.2020 eine Viertelsrente und ab 01.04.2020 bis auf Weiteres eine ganze Invalidenrente ausgerichtet werde. In eventu wird

beantragt, die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Antragsstellers sowie der Antragsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5.1. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Z 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

5.2. Art 53 Abs 6 IVG hält fest, dass der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird. Das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) wird in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Differenz zwischen

Valideneinkommen und Invalideneinkommen ergibt die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Das prozentuale Verhältnis der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse zum Valideneinkommen entspricht dem Invaliditätsgrad. Als Erwerbseinkommen im Sinne von Art 53 Abs 6 IVG gelten mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben würden (Art 46 Abs 1 IVV). Der Revisionswerber rügt zum einen die Ermittlung des Valideneinkommens; zum anderen bringt er vor, bei der Bestimmung des Invalideneinkommens sei ein Abzug von mindestens 15% vom Tabellenlohn vorzunehmen. Weitere Rügen werden nicht erhoben. Damit ist nachfolgend zu klären, ob bezüglich dieser beiden Rügen der vorinstanzliche Entscheid rechtmässig ausgefallen ist oder nicht.

6. Vorweg sind die rechtlichen Grundlagen des Valideneinkommens (E 6.1), des Invalideneinkommens (E 6.2), des Tabellenlohns (E 6.3) und des Leidensabzugs (E 6.4) zu nennen.

6.1. Sehr oft ist die Bestimmung des Valideneinkommens, dh des (hypothetischen) Einkommens ohne gesundheitliche Einbusse strittig. Die Rechtsprechung hat Grundsätze für die Bestimmung des Valideneinkommens von Selbständigerwerbenden entwickelt, und es erfolgt ein grundsätzliches Abstellen auf die Einträge im individuellen AHV-Konto (IK) (Urteil BGer 8C\_572/2021, vom 19.01.2022, E 3.2). Bei grossen Schwankungen des erzielten Einkommens vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung kann bei

Selbständigerwerbenden auf LSE-Tabellenlöhne abgestellt werden. Dass dabei im Vergleich zu einem zuvor erzielten Einkommen ein deutlich tieferes Valideneinkommen resultieren kann, erklärt sich daraus, dass massgebend darauf abzustellen ist, was die betreffende Person als gesunde Person tatsächlich verdienen würde; nicht massgebend ist, was sie bestenfalls verdienen könnte (Urteil BGer 8C\_455/2021, vom 23.02.2022, E 6.2, 6.3).

6.2. Beim Invalideneinkommen ist die Massgeblichkeit des ausgeglichenen Arbeitsmarkts bei der Bestimmung der Invalidität (Urteil BGer 8C\_323/2021, vom 14.04.2022, E 6.1). Die Rechtsprechung orientiert sich mit Blick auf eine möglichst realitätsgerechte Bestimmung des Invaliditätsgrads mittels eines Einkommensvergleichs, sofern keine konkreten Lohndaten vorhanden sind, subsidiär an den Zentral- bzw Medianwerten der LSE, die den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abbilden. Als Korrekturinstrumente für eine einzelfallgerechte Betrachtung gegenüber einer standardisierten Betrachtung stehen die Möglichkeiten eines Abzugs vom Tabellenlohn sowie der Parallelisierung zur Verfügung (Urteil BGer vom 09.02.022, 8C\_256/2021, E 9.2.3).

6.3. Praxisgemäss wird auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472, E 4.2.1). Beim Tabellenlohnvergleich ist idR von Tabelle TA1 bzw seit 2012 TA1-skill-level (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor) auszugehen (BGE 129 V 472, E 4.3.2; 126 V 75, E 7a). Ausnahmsweise kann auf einzelne Sektoren



(Produktion, Dienstleistungen) oder Wirtschaftszweige abgestellt werden, wenn eine Eingliederung nur in bestimmten Bereichen in Betracht fällt (Urteil BGer 9C\_311/2012, vom 23.08.2012, E 4.1) (dazu BSK ATSG-FREY/LANG, Art 16 N 51).

Wenn zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf einen Tabellenwert abgestellt, muss innerhalb einer Tabelle das Kompetenzniveau festgestellt werden. Dabei hat das Bundesgericht die Gesichtspunkte für die Wahl von Kompetenzniveau 1 bzw 2 erläutert (Urteil BGer 8C\_801/2021, vom 28.06.2022, E 3.4). Wenn die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nicht auf einen angestammten Beruf zurückgreifen kann, rechtfertigt sich die Anwendung von LSE-Kompetenzniveau 2 nur, wenn sie über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt (Urteil BGer 8C\_276/2021, vom 02.11.2021, E 5.4.1). Falls eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nicht auf ihren angestammten Beruf zurückgreifen kann, ist sie idR in Kompetenzniveau 1 einzustufen (Urteil BGer 8C\_227/2018, vom 14.06.2018, E 4.2.2; 3). Die Anwendung von Kompetenzniveau 2 rechtfertigt sich, wenn die versicherte Person über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt (Urteil BGer I 779/03, vom 22.06.2014, E 4.3.4; 8C\_192/2013, vom 16.08.2013, E 7.3.2; I 822/04, vom 21.04.2005, E 5.2) (dazu BSK ATSG-FREY/LANG, Art 16 N 51).

6.4. Ein Abzug auf dem Invalideneinkommen ist insbesondere zu gewähren, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Im Bereich

der Hilfsarbeiten muss sich ein fortgeschrittenes Alter auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt praxisgemäss nicht zwingend lohnsenkend auswirken. (Urteil BGer 8C\_799/2021, vom 03.03.2022, E 4.3.2, 4.3.3). Ein leidensbedingter Abzug unter dem Titel der nicht vorhersehbaren und schwer kalkulierbaren gesundheitlichen Absenzen ist zu gewähren, wenn Umstände vorliegen, die das Risiko krankheitsbedingter Arbeitsabsenzen ganz konkret erhöhen (Urteil BGer 9C\_42/2022, vom 12.07.2022, E 4.5.2). Ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Es geht um die Berücksichtigung der leidensbedingten Einschränkung, des Beschäftigungsgrades, des Alters, der Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Nationalität sowie der Aufenthaltskategorie (BGE 126 V 75, E 5b/bb). Der Abzug vom Tabellenlohn ist unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale zu beurteilen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen. Der konkrete Abzug ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen und zu begründen, dh die Verwaltung bzw die Gerichte müssen kurz die wesentlichen Gesichtspunkte darlegen, auf die sich die Verfügung bzw das Urteil abstützt (BGE 126 V 75 E 5b/cc) (BSK ATSG-FREY/LANG, Art 16 N 60).

7.1. Der Revisionswerber rügt zunächst das Abstellen auf Kompetenzniveau 1 im Rahmen der verwendeten Tabelle TA1.

Die korrekte Anwendung der LSE-Tabellen, namentlich die Wahl der Tabelle wie auch der Bezug der massgeblichen Stufe (Kompetenzniveau), ist eine Rechtsfrage, die insoweit frei überprüft wird. Nach der Rechtsprechung ist bezogen auf die Abgrenzung von Kompetenzniveau 2 und Kompetenzniveau 1 von Bedeutung, ob die betreffende Person über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt. Ist dies zu verneinen, ist der im Kompetenzniveau 1 ausgewiesene Wert entscheidend (Urteil BGer 8C\_737/2020, vom 23. Juli 2021, E 2). Ein Bezug des Wertes nach Kompetenzniveau 2 erfolgt jedenfalls nicht deshalb, weil die versicherte Person noch mittelschwere Tätigkeiten auszuführen vermag; die hier denkbaren mannigfaltigen Beschäftigungen allein lassen noch nicht auf die Massgeblichkeit des Kompetenzniveaus 2 schliessen (Urteil BGer 8C\_737/2020, vom 23. Juli 2021, E 5.2). Wer vor Jahren einmal eine einjährige Ausbildung absolviert hat, hat damit noch nicht eine über den engeren Berufsbereich hinausgehende, vielfältige berufliche Erfahrung erworben; insbesondere wird damit allein noch nicht hinreichend belegt, dass sich die betreffende Person deswegen gewinnbringend in verschiedene Arbeitsgebiete einzuarbeiten vermag (dazu Urteil BGer 8C\_5/2020, vom 22. April 2020, E 5.3.2). Wenn die versicherte Person sich durch eine besondere Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, führen diese dann nicht zum Abstellen auf Kompetenzniveau 2, wenn die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich im Wesentlichen auf einen einzelnen Bereich beschränken; diesbezüglich sind die entsprechenden Fähigkeiten nicht

für Tätigkeiten im Rahmen des Totalwerts zu berücksichtigen (Urteil BGer 8C\_250/2021, vom 31. März 2022, E 4.2.1).

7.2. Der Revisionswerber weist darauf hin, dass er auf selbständiger Basis nach Absolvierung der Wirt-Prüfung mehrere Gastronomieunternehmen geführt habe. Ohne Eintritt einer gesundheitlichen Beeinträchtigung hätte er naturgemäss weiterhin in dieser Branche gearbeitet. Auch bei der Anwendung von LSE-Tabellenlöhnen sei auf die konkreten und persönlichen Umstände abzustellen. Der Revisionswerber habe Anspruch darauf, dass sein Valideneinkommen auf Basis des Kompetenzniveaus 4 der LSE-Tabelle TA1 ermittelt werde. Bei der Bestimmung des Valideneinkommens unter Anwendung der LSE-Tabellen sei immer auf die konkreten beruflichen Fähigkeiten der versicherten Person abzustellen, und zwar unabhängig davon, welche konkrete Tätigkeit die versicherte Person im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität tatsächlich ausgeübt hätte. Soweit der Tabellenlohn über alle Berufssparten hin beigezogen werden soll, müsste dem Revisionswerber mindestens das Kompetenzniveau 2 zugestanden werden. Die Einordnung in Kompetenzniveau 2 werde dadurch bekräftigt, dass der Revisionswerber nach Beendigung seiner selbständigen Tätigkeit im Gastronomie Kurse besucht habe, um weitere Qualifikationen zu erwerben.

7.3. Im vorliegenden Fall ist zunächst zu entscheiden, ob bei Anwendung der LSE-Tabellen auf den Durchschnittslohn aller in der Tabelle erfassten Bereiche abzustellen ist oder ob spezifisch auf den Bereich der

Gastronomie allen Bezug zu nehmen ist. Für den Revisionswerber steht nach seiner Begründung im Vordergrund, einzig auf den Bereich der Gastronomie abzustellen (wobei nach seinen Ausführungen hier in der Folge auf das Kompetenzniveau 4 abzustellen wäre).

Der Revisionswerber führt in seinem beruflichen Lebenslauf zur IV-Anmeldung aus, dass er im Jahr 1990 einen Programmierkurs in Zürich und im Jahr 1994 einen Wirte Fachkurs absolviert habe und zwischen 1996 bis 2013 als Gastwirt tätig gewesen sei (Akten Vorinstanz – jeweils auch im Folgenden aus diesen Akten zitiert – Blg 12). In seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in den Jahren 1995 bis 2011 erzielte er – den Angaben im individuellen AHV-Konto folgend – schwankende Einkommen zwischen CHF 1'000.00 (1997) bis CHF 46'000.00 (1999; die übrigen Jahre liegen zwischen den beiden vorgenannten Einkommensbeträgen) (Blg 2). Ab dem Jahr 2014 war der Revisionswerber arbeitslos (Blg 12 Rückseite). Im November 2017 wurde eine akute Leukämie erstdiagnostiziert (Blg 13).

Wird die berufliche Laufbahn des Revisionswerbers überblickt, zeigt sich, dass er nach Absolvieren eines Wirtefachkurses mehrere Jahre im Gastronomiebereich tätig war, wobei er hier in selbständiger Stellung tiefere Einkommen bis maximal CHF 46'000.00 pro Jahr erzielte und in der Folge vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung von 2014 bis November 2017 arbeitslos war und keine Erwerbstätigkeit ausübte. Werden die Einkommenszahlen der selbständigen Erwerbstätigkeit analysiert, zeigt sich eine erhebliche

Schwankung dieser Einkommen; eine bestimmte Tendenz der Einkommensentwicklung lässt sich nicht beobachten. So lässt sich zwar in den Jahren 2005 bis 2008 eine Einkommenssteigerung beobachten; in der Folge bliebe es indessen in der Phase 2008 und 2010 bei gleich hohen Einkommen, und es kam in den Jahren 2011 und 2012 zu einem deutlichen Absinken des Einkommens (Blg 2). Insoweit kann aus den vom Revisionswerber tatsächlich erzielten Einkommen nicht eine hypothetische Weiterführung einer Einkommensentwicklung für die hier interessierende Zeit abgeleitet werden. Es kommt hinzu, dass der Revisionswerber vor Eintritt der zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit bereits längere Zeit arbeitslos war und kein Einkommen mehr erzielte. Bei dieser Ausgangslage kann nicht angenommen werden, der Revisionswerber könnte (allein) im Bereich der Gastronomie ein Erwerbseinkommen erzielen. Vielmehr war er in der Phase der Arbeitslosigkeit ohnehin gehalten, in einem weiteren Bereich von beruflichen Tätigkeiten Erwerbsmöglichkeiten zu suchen. Dabei ist auch zu beachten, dass bei arbeitslosen Personen, welche während dieser Phase eine gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, das Valideneinkommen prinzipiell nicht nach dem letzten Verdienst zu bestimmen ist; so verhält es sich nur, wenn die letzte Stelle invaliditätsbedingt beendet wurde. Falls – wie hier – die frühere Tätigkeit invaliditätsfremd aufgegeben wurde, ist demgegenüber auf statistische Werte abzustellen (dazu BSK ATSG-FREY/LANG, Art 16 N 36). Der Revisionswerber war in seiner bisherigen erwerblichen Tätigkeit denn auch nicht nur im Gastronomiebereich tätig

(dazu Blg 2); es ist auch diesbezüglich davon auszugehen, dass er in einem weiten Bereich von Erwerbsmöglichkeiten tätig sein könnte. Damit ist im vorliegenden Fall nicht auf den für die Gastronomiebranche massgebenden Tabellenwert abzustellen.

Beizufügen ist das Folgende: Der Revisionswerber verkennt nicht, dass seine Argumentation nur zu einem Invaliditätsgrad mit Anspruch auf eine ganze Rente führen würde, wenn das statistische Einkommen im Gastronomiebereich im Kompetenzniveau 4 ermittelt würde. Im Kompetenzniveau 4 sind Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen, eingeordnet. Es ist offensichtlich, dass der Besuch eines Wirteschkurses mit anschliessender selbständiger Erwerbstätigkeit, welche sich durch ehe tiefe und stark schwankende Einkommen auszeichnet, keinesfalls Anlass dafür sein kann, die hypothetische weitere Tätigkeit einkommensmässig nach Kompetenzniveau 4 zu beurteilen. Damit müsste – wenn auf den Gastronomiebereich allein abgestellt würde – jedenfalls ein tieferes Kompetenzniveau gewählt werden, was in der Folge die Annahme eines Invaliditätsgrades mit Anspruch auf eine ganze Rente ausschliessen würde.

7.4. Damit zeigt sich, dass im vorliegenden Fall bei den Tabellenwerten auf einen weiten Kreis von Erwerbsmöglichkeiten abzustellen ist, weshalb die Berücksichtigung des Tabellenwertes TA1 zutreffend ist. Dies stellt denn auch der Revisionswerber nicht prinzipiell in Frage, sondern bringt vor, dass ihm bei dieser Tabelle

das Kompetenzniveau 2 zuzugestehen sei, weil er eine spezielle Ausbildung absolviert und eine entsprechende, qualifizierte Tätigkeit über Jahrzehnte ausgeübt habe (Revisionseingabe, S 8).

Die Einordnung in ein bestimmtes Kompetenzniveau wird in der Rechtsprechung insbesondere bezogen auf die Bestimmung des Invalideneinkommens vorgenommen. Gegenständlich geht es indessen um das Valideneinkommen. Auf Grund der Parallelität der Vergleichseinkommen sind die zur Bestimmung des Kompetenzniveaus beim Invalideneinkommen massgebenden Aspekte indessen auch bei der Bestimmung des Kompetenzniveaus beim Valideneinkommen massgebend. Der Bezug des Kompetenzniveaus 2 rechtfertigt sich, wenn das massgebende berufliche Profil sich durch eine Aus- und Weiterbildung charakterisiert (vgl dazu vorstehend E 6.3 und 7.1). Im vorliegenden Fall hat der Revisionswerber (einzig) vor mehreren Jahrzehnten (1990 und 1994; vgl Blg 12) zwei Fachkurse besucht; er weist keine Berufsausbildung aus, und es bestehen keine sonstigen spezifischen beruflichen Weiterbildungen. Damit sind die Voraussetzungen, um auf das Kompetenzniveau 2 abzustellen, nicht erfüllt. Hinzuweisen ist diesbezüglich auch darauf, dass sich der Revisionswerber nicht dagegen wendet, dass beim Invalideneinkommen das Kompetenzniveau 1 herangezogen wird (dazu die Angaben in Blg 100). Zwar entsprechen sich die Kompetenzniveaus von Valideneinkommen und Invalideneinkommen im konkreten Einzelfall keineswegs zwingend; hingegen ist im gegenständlichen Fall ärztlich nicht festgelegt worden, dass der Revisionswerber die ihm prinzipiell zustehenden



beruflichen Fähigkeiten nicht auch im Bereich der Invalidentätigkeit einsetzen kann; die ärztlich festgehaltenen und von der Revisionsgegnerin berücksichtigten qualitativen Einschränkungen beziehen sich nicht auf die vom Revisionswerber erworbenen beruflichen Fähigkeiten.

Damit zeigt sich, dass im vorliegenden Fall nicht rechtsfehlerhaft ist, wenn die Vorinstanz bezogen auf das Valideneinkommen vom Gesamtwert gemäss Tabelle TA1 ausgegangen ist und dabei auf das Kompetenzniveau 1 abgestellt hat.

7.5. Bezogen auf das Invalideneinkommen bringt der Revisionswerber vor, es sei bezogen auf den verwendeten Tabellenwert ein Leidensabzug von 15% gerechtfertigt. Dabei verweist er auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 01.03.2019, SV.2018.5. Der Revisionswerber macht geltend, er könne die von ihm zuvor ausgeübte körperlich mittelschwere bis schwere Tätigkeit im Bereich der Gastronomie nicht mehr ausüben und müsse zusätzliche medizinische Einschränkungen berücksichtigen. Zudem könne er nur in Teilzeit tätig sein. Der Revisionswerber hält fest, die im vorgenannten Urteil des Obersten Gerichtshofs verwendeten drei Kriterien seien im gegenständlichen Fall ebenfalls gegeben, weshalb ein Abzug vom Tabellenlohn von 15% vorzunehmen sei.

Die Vorinstanz weist in ihrem Urteil zu Recht darauf hin, dass der sogenannte Leidensabzug nicht schematisch, sondern in Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Es müssen insoweit regelmässig fallbezogene Anhaltspunkte bestehen,

damit ein Leidensabzug vorgenommen werden kann. Aus der blossen Tatsache, dass in einem Entscheid des Gerichts ein Abzug von 15% vorgenommen wurde und dabei auf bestimmte Kriterien abgestellt wurde, kann mithin nicht generalisierend abgeleitet werden, es seien die dort verwendeten Kriterien allgemein massgebend und bei Erfüllung der bestimmten Kriterien ergebe sich allemal ein Abzug von 15%. Vielmehr kann der Abzug bei den entsprechenden Kriterien im konkreten Einzelfall auch tiefer oder höher liegen, und es können in einem Einzelfall auch andere Kriterien massgebend sein oder bestimmte Kriterien nicht massgebend sein.

Im vorliegenden Fall bildet Ausgangspunkt, dass in medizinischer Hinsicht dem Revisionswerber nur bestimmte Tätigkeiten mit bestimmten Einschränkungen zumutbar sind. Dies hat im Gutachten dazu geführt, dass die verbleibende Erwerbsfähigkeit in prozentualer Hinsicht eingegrenzt wurde. Wenn wie hier (vgl dazu das beim Invalideneinkommen herbeigezogene Kompetenzniveau 1; dazu Blg 100) dem Revisionswerber nur Hilfstätigkeiten zugemutet werden, fällt ins Gewicht, dass nach der Rechtsprechung das vorgerückte Alter nicht einkommensrelevant ist, weshalb diesbezüglich ein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn nicht vorzunehmen ist. Es kann diesbezüglich auch auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs SV.2020.8., vom 05.02.2021, E 10.7, verwiesen werden, worin festgehalten wird, dass im untersten Kompetenzniveau das Kriterium der langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder das Kriterium der Nationalität und Aufenthaltskategorie nur eine

unbedeutende Rolle spielt und einen Abzug nicht zu rechtfertigen vermag.

Insoweit trägt der durch die Revisionsgegnerin vorgenommene und von der Vorinstanz als zutreffend bezeichnete Leidensabzug von 10% den massgebenden Umständen Rechnung. Ein darüber hinaus gehender Abzug, der sich bereits deutlicher dem maximal zulässigen Abzug von 25% deutlich annähert, käme nur in Frage, wenn ein bestimmtes Kriterium hinzuträte (wie Nationalität oder fehlende Dienstjahre), was hier aber nicht der Fall ist, oder wenn eines der berücksichtigten Kriterien mit besonderer Bedeutung vorliegen würde, was ebenfalls nicht der Fall ist. Dass die Vorinstanz den von der Revisionsgegnerin vorgenommenen Abzug von 10% geschützt hat, ist nichts rechtsfehlerhaft. Insoweit bleibt es beim Leidensabzug von 10%.

7.6. Damit zeigt sich, dass die vom Revisionswerber erhobenen Rügen nicht ausgewiesen sind. Dies führt zum Ergebnis, dass das vorinstanzliche Urteil zutreffend ausgefallen ist.

8. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

9. Gem Art 78 Abs 2 IVG, IVM Art 90 Abs 2, Art 95 IVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 02. Dezember 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.